



STATUTEN

DES

EVU

ELTERNVEREIN UNTERENGSTRINGEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen „Eltern-Verein Unterengstringen“ (nachfolgend EVU genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Unterengstringen/ZH.

Art. 2 Zweck des EVU ist es:

- Kontakte von Eltern, Jugendlichen und Kindern miteinander und untereinander zu fördern.
- Anliegen von Eltern und Kindern gegenüber Schul- und Gemeindeorganen zu formulieren und zu vertreten und die Zusammenarbeit zu fördern.
- Für und mit Eltern, Jugendlichen und Kindern Veranstaltungen mit erzieherischem, spielerischem und geselligem Charakter durchzuführen.

Art. 3 Der EVU ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Um der Zielsetzung gerecht zu werden, kann der EVU auch sachpolitisch tätig werden.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen und fördern. Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Verein finanziell und / oder ideell unterstützen. Gönnermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie haben kein Anrecht auf Vereinsvergünstigungen.

Art. 5 Der Beitritt erfolgt durch einfache schriftliche Erklärung an die Vereinsadresse; er ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft kann auf Antrag hin gewechselt werden.

Art. 6 Der Austritt ist jederzeit durch einfache schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich. Die Austrittserklärung entbindet das betreffende Mitglied nicht von der Erfüllung bestehender finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem EVU. Bezahlte Beiträge für Kurse und/oder Mitgliedschaft des laufenden Jahres verfallen an den EVU.

III. Organisation

Art. 7 Die Organe des EVU sind:

- A) Die Generalversammlung (GV)
- B) Der Vorstand
- C) Die Rechnungsrevisoren

Art. 8 Die ordentlichen Geschäfte der GV sind:

1. Abnahme des Protokolls der letzten GV
2. Genehmigung des Jahresberichtes

3. Abnahme der Jahresrechnung, des schriftlichen Revisorenberichtes und Dechargeerteilung an Kassier und Vorstand

4. Genehmigung des Budgets

5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge

6. Wahlen

a) Die Vorstandsmitglieder

b) Die Rechnungsrevisoren

7. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes; insbesondere auch über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins.

8. Verschiedenes

Art. 9 Die ordentliche GV findet jeweils bis spätestens Ende April statt. Der Vorstand ist berechtigt, bei zwingenden Gründen den Termin der GV zu verschieben. Eine ausserordentliche GV kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Vereinsmitglieder durch den Vorstand einberufen werden.

Art. 10 Jede GV ist vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einzuberufen.

Art. 11 Anträge der Mitglieder zur Behandlung bestimmter, vom Vorstand nicht vorgesehener Traktanden für die GV, müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der GV schriftlich eingereicht werden.

Art. 12 Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Abweichend davon bedürfen Statutenänderungen und Vereinsauflösung der Zustimmung von zwei Drittel der an der GV anwesenden Mitglieder.

Art. 13

a) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern; er konstituiert sich selbst.

b) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

c) Die Amtsperiode des Vorstandes dauert zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bei Ersatzwahlen tritt der/die Gewählte in die Amtsdauer des Vorgängers ein.

d) Über die Delegation von Kompetenzen an seine Mitglieder oder an Dritte entscheidet der Vorstand.

Art. 14 Der Vorstand hat die Vereinsbeschlüsse zu vollziehen und durch seine Tätigkeit die Vereinsinteressen zu fördern. Er vertritt den EVU nach aussen.

Art. 15 Die GV wählt zwei Revisoren / Revisorinnen. Deren Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie sind für eine weitere Amtsdauer wählbar. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

Art. 16 Die beiden Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und erstellen der GV schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 17 Zu bestimmten Themen oder Veranstaltungen können Arbeitsgruppen gebildet werden. An jeder Arbeitsgruppe muss mindestens ein Vorstandsmitglied beteiligt sein. Ohne Zustimmung des Vorstandes darf die Arbeitsgruppe den Verein weder in finanzieller noch ideeller Hinsicht nach aussen vertreten.

IV. Rechnungswesen / Finanzen

Art. 18 Das Vereinsjahr beginnt mit dem Kalenderjahr. Die Einnahmen für die Aktivitäten des Vereins stammen aus den Mitgliederbeiträgen, aus Veranstaltungen sowie aus öffentlichen und privaten Zuwendungen. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich von der GV festgesetzt und ist zu Beginn des Vereinsjahres zu entrichten. Die Erträge aus den Vereinsaktivitäten dienen zur Erfüllung der Ziele des Vereins. Bei Eintritt im laufenden Vereinsjahr ist der volle Jahresbeitrag auszurichten.

Art. 19 Für die Verpflichtung des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder über die Bezahlung des von der GV festgelegten Jahresbeitrages hinaus ist ausgeschlossen.

V. Auflösung des Vereins

Art. 20 Der Beschluss über die Auflösung des EVU bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der GV anwesenden Mitglieder des Vereins. Im Falle der Auflösung dient das Vereinsvermögen zu Deckung der laufenden Verpflichtungen. Allfällige Überschüsse gehen an Institutionen, die den Zielsetzungen des Vereins entsprechen.

VI. Gültigkeit der Statuten

Art. 21 Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 5. März 2003 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 22. März 1995 und treten sofort in Kraft.

Die Co-Präsidentin
Claudia Zesiger

Der Co-Präsident
Ricardo Zimmermann